



Satzung
des Landkreises Rottweil
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 20.07.2009
in der Fassung vom 13.07.2020

Aufgrund von §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GBl. S. 259, 260) hat der Kreistag des Landkreises Rottweil die am 20.07.2009 beschlossene Satzung in der Fassung vom 20.05.2019 am 13.07.2020 in folgender geänderter Fassung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung.

§ 2

Entschädigung der Kreisräte, der Ehrenbeamten und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner

- (1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die für Auslagen und für Verdienstaussfall getrennt festgesetzt werden.
- (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

von	für Auslagen	für Verdienstaussfall
bis zu 6 Stunden	40,00 €	40,00 €
mehr als 6 Stunden	80,00 €	80,00 €

- (3) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je 1 Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung der Entschädigung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall erhalten Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, sowie auf Nachweis Arbeitnehmer, freiberuflich Tätige und Selbständige. Sie wird nicht an Rentner und Versorgungsempfänger gewährt. Für die Berechnung der Entschädigung für Verdienstaussfall bleiben Zeiten nach 19.00 Uhr unberücksichtigt.
- (5) Kreisräte erhalten die Entschädigung nach Abs. 2 auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses dienen.

- (6) Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes neben der Entschädigung nach § 2 Absatz 2 eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €. Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen erhalten für die mit dem Fraktionsvorsitz zusammenhängenden zusätzlichen Arbeiten eine pauschale monatliche Entschädigung in Höhe von 100 €.
- (7) Stellvertretende Kreisbrandmeister erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt monatlich 300,00 €. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens drei Monate weiterzuzahlen.

§ 2 a

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Kreistags und seiner Ausschüsse sowie der sonstigen vom Kreistag gebildeten Gremien, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen nach dem Durchschnittssatz, der nach § 2 Absatz 2 für die Dauer der jeweiligen zeitlichen Inanspruchnahme vorgesehen ist, erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für den Landkreis ehrenamtlich Tätigen.
- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht
- (3) Erstattungsfähig sind die Kosten für eine geeignete Betreuung (Betreuungskraft oder anderweitige Betreuung). Von den Erstattungsempfängern kann der Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen gefordert werden.

§ 3

Reisekostenvergütung

Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekosten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Die Fahrkostenerstattung richtet sich nach § 5 des Landesreisekostengesetzes, die Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes.

Hinsichtlich der Dauer gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Rottweil, den 13.07.2020

gez. Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht, wenn gegen das Öffentlichkeitsprinzip, gegen Genehmigungsvorbehalte oder Bekanntmachungsvorschriften verstoßen wurde; ebenso nicht, wenn der Landrat dem Beschluss widersprochen, die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss rechtzeitig beanstandet oder sonst jemand Verfahrens- oder Formfehler rechtzeitig geprüft hat.

Die öffentliche Bekanntmachung ist am 08.08.2009 erfolgt.
Die Satzung ist damit am 09.08.2009 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 25.07.2016 wurde am 30.07.2016 öffentlich bekannt gemacht.
Die Satzung ist damit am 31.07.2016 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 20.05.2019 ist am 01.09.2019 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 13.07.2020 ist am 01.08.2020 in Kraft getreten.